

RS OGH 1988/11/8 15Os117/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.11.1988

Norm

StGB §16 Abs1 A

Rechtssatz

Werden beim Versuch einer Straftat die vom Täter bereits vorweg als Hindernis bewerteten unerwünschten Gegebenheiten tatsächlich aktuell, dann kann angesichts der (sei es auch nur aus subjektiver Sicht) daraus resultierenden Undurchführbarkeit der geplanten Tatausführung in der Abstandnahme von einem weiteren Bemühen, das verpönte Ziel unter den vom Tatplan abweichenden Umständen allenfalls dennoch zu erreichen, ein freiwilliger Rücktritt vom Versuch (§ 16 Abs 1 StGB) ebensowenig erblickt werden wie in einer gleichartigen Reaktion des Täters auf das Zutagetreten eines nicht schon im voraus einkalkulierten Hindernisses.

Entscheidungstexte

- 15 Os 117/88
Entscheidungstext OGH 08.11.1988 15 Os 117/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0090055

Dokumentnummer

JJR_19881108_OGH0002_0150OS00117_8800000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at